

Mitteilungsblatt

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber u. Verleger: Zentrale Verwaltung der
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung. Linz.

Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Mag.iur. Brigitte Hütter MSc., Hauptplatz 6,
4020 Linz.

Studienjahr 2023/2024

11. Stück

31.01.2024

**22. Kunstuniversität Linz – Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren
Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2024/25**

**22. Kunstuniversität Linz – Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren
Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2024/25**

**Rektoratsbeschluss zur Verordnung für das Aufnahmeverfahren Lehramt
Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2024/25**

Mittwoch, 31.1.2024

1. Rektoratsbeschluss zur Verordnung für das Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe
(Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2024/25

Beschluss: Das Rektorat der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz beschließt folgende Verordnung für das Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2024/25.

Verordnung des Rektorats der Kunstuniversität Linz für das Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2024/25

Präambel

Die Paris-Lodron-Universität Salzburg, die Johannes-Kepler-Universität Linz, die Universität Mozarteum Salzburg, die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, die Pädagogische Hochschule Salzburg, die Pädagogische Hochschule Oberösterreich, die Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, die Private Pädagogische Hochschule-Hochschulstiftung Diözese Innsbruck, die Katholische Privat-Universität Linz und die Anton Bruckner-Privatuniversität Linz führen als „Verbund Aufnahmeverfahren Cluster Mitte“ gemeinsam ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 65a Abs. 5 UG bzw. § 52e Abs. 5 HG durch. Das Aufnahmeverfahren ist im Studienjahr 2024/25 ein zweistufiges Verfahren, das aus einem Online Self-Assessment und einem elektronischen Zulassungstest besteht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2024/25 im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zugelassen werden wollen.
- (2) StudienwerberInnen, die zu verschiedenen Unterrichtsfächern an zwei der im „Verbund Aufnahmeverfahren Cluster Mitte“ vertretenen Bildungsinstitutionen zugelassen werden wollen, müssen das Aufnahmeverfahren nur einmal absolvieren. Ist für eines oder beide der Unterrichtsfächer eine über das allgemeine Aufnahmeverfahren hinausgehende Überprüfung der künstlerischen, körperlich-motorischen oder fachlichen Eignung vorgesehen, so ist diese Überprüfung an jener Institution zu absolvieren, an der das jeweilige Unterrichtsfach studiert werden soll. Abweichungen davon sind in § 7 festgelegt.
- (3) Von dieser Verordnung sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ vertretene Institution wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 2. Studierende, die am 1.4.2024 bereits zu einem Lehramtsstudium für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität zugelassen sind, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität bereits zum Lehramtsstudium für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zugelassen war, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen, wenn er/sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolviert hat.
 4. Wer ein Aufnahmeverfahren für ein Lehramtsstudium für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einem anderen Entwicklungsverbund positiv absolviert hat, muss nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
- (4) StudienwerberInnen, die gem. Z 2 oder 3 von dieser Verordnung ausgenommen sind und die Zulassung zu einem Unterrichtsfach anstreben, für das zusätzlich zum allgemeinen Aufnahmeverfahren die künstlerische, körperlich-motorische oder fachliche Eignung nachzuweisen ist (§ 7), haben diesen Nachweis jedenfalls zu erbringen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen voraus. Diese Eignung wird im Studienjahr 2024/25 durch ein Online Self-Assessment und einen elektronischen Zulassungstest festgestellt.

- (2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, idgF, durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf den Homepages der Partnerinstitutionen und Servicezentren im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ und unter www.lehrerin-werden.at veröffentlicht.
- (4) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.

§ 3 Registrierung

- (1) Alle StudienwerberInnen, die am Aufnahmeverfahren teilnehmen möchten, müssen sich zwischen **1. März 2024 und 4. August 2024** unter Benützung des Anmeldeportals www.lehrerin-werden.at registrieren, wobei neben den für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten die gewünschten Unterrichtsfächer und die Institution, an der beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren, anzugeben ist. Die Registrierung gilt als unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der angegebenen Institution, eine Änderung nach Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ist möglich.
- (2) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Nach der elektronischen Registrierung erhalten die StudienwerberInnen einen Aktivierungslink zum Online Self-Assessment.
- (4) Pro StudienwerberIn ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

§ 4 Online Self-Assessment

Das Online Self-Assessment soll StudienwerberInnen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Erwartungen und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Lehramtsstudiums abzugleichen. Die Inhalte des Online Self-Assessments basieren auf aktuellen (bildungs-)wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit ExpertInnen (LehrerInnen, Universitätslehrende und aktuell Lehramtsstudierende). Das Online Self-Assessment soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflexion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.

- (1) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.
- (2) Das Online Self-Assessment kann nach erfolgter Registrierung bis spätestens 4. August 2024 absolviert werden.
Die Frist zur Absolvierung des Online Self-Assessments ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Nach Durchführung des Online Self-Assessments erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bestätigung, mit der an den am Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ beteiligten Einrichtungen zu den festgesetzten Terminen der elektronische Zulassungstest absolviert werden kann.

§ 5 Elektronischer Zulassungstest

- (1) Teil 2 des Aufnahmeverfahrens ist ein elektronischer Zulassungstest.
- (2) Die Anmeldung zum elektronischen Zulassungstest erfolgt nach Absolvierung des Online Self-Assessments und nach Bezahlung des Kostenbeitrages über das Portal www.lehrerin-werden.at. Dabei sind verbindlich ein Termin und jene Institution zu wählen, an der der

Zulassungstest absolviert werden soll. Der genaue Zeitpunkt und der genaue Ort des Tests werden eine Woche vor der Testung per Mail bekanntgegeben.

- (3) Der elektronische Zulassungstest findet zu folgenden Terminen statt:

1. Prüfungstermin: 8. Juli und 9. Juli 2024

Eine Anmeldung zu diesem Prüfungstermin ist bis inkl. 2. Juli 2024 möglich.

2. Prüfungstermin: 8. bis 9. August 2024

Eine Anmeldung zu diesem Prüfungstermin ist bis inkl. 4. August 2024 möglich.

Wegen technischer Notfälle oder wegen Undurchführbarkeit von angesetzten Terminen notwendige Ersatz- oder Zusatztermine werden auf der Homepage www.lehrerin-werden.at bekanntgegeben.

- (4) Der elektronische Zulassungstest erfolgt über einen wissenschaftlich und empirisch fundierten, standardisierten Computertest, der sich aus unterschiedlichen Teilaufgabenstellungen zusammensetzt. Der Schwerpunkt liegt darin, Fähigkeiten, Wissensgrundlagen und Kompetenzen der StudienwerberInnen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf der PädagogInnen zu überprüfen.
- (5) StudienwerberInnen, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.
- (6) StudienwerberInnen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeit ist insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests.
- (7) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheber*innen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Salzburg berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (8) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass AbsolventInnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.
- (9) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal www.lehrerin-werden.at bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihren persönlichen Account abgerufen werden.
- (10) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Studienjahr 2024/25 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren Cluster Mitte“ vertretenen Institution im Studienjahr 2024/25 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 6 Kostenbeitrag

- (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des Aufnahmeverfahrens entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt 50,-- Euro.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ zentral von der Universität Salzburg eingehoben. Der vollständige Betrag muss vor der Anmeldung zum elektronischen Zulassungstest auf das Konto der Universität Salzburg einbezahlt werden. Die näheren Informationen dazu werden im Rahmen der Registrierung am Anmeldeportal bekannt gegeben.
- (3) Sollte der festgelegte Betrag nicht zeitgerecht am Konto der Universität eingelangt oder den StudienwerberInnen nicht zuordenbar sein, ist eine Anmeldung zum und damit eine Teilnahme am elektronischen Zulassungstest nicht möglich.
- (4) Bezahlte Kostenbeiträge werden ausnahmslos nicht zurückerstattet. Auch bei Abmeldung vom elektronischen Zulassungstest oder bei Nichterscheinen zum Zulassungstest besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

§ 7 Feststellung der fachlichen, künstlerischen oder körperlich-motorischen Eignung

- (1) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Unterrichtsfächern Musikerziehung und/oder Instrumentalmusikerziehung im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgreich abzulegen.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Unterrichtsfach Mediengestaltung im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die jeweilige künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz erfolgreich abzulegen.
- (3) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Unterrichtsfächern Bildnerische Erziehung und/oder Gestaltung: Technik.Textil im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die jeweilige künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg oder an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz erfolgreich abzulegen.
- (4) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die sportliche Eignung durch Absolvierung der von der Universität Salzburg abgehaltenen Zulassungsprüfung nachzuweisen.
- (5) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Unterrichtsfach Griechisch im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Griechischkenntnisse durch Vorlage der im Curriculum bzw. im § 2 UBVO vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.
- (6) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Unterrichtsfach Latein im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Lateinkenntnisse durch Vorlage der im Curriculum bzw. im § 2 UBVO vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.
- (7) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Fachkenntnisse aus Biologie und Umweltkunde durch Vorlage der im Curriculum bzw. im § 2 UBVO vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.

§ 8 Zulassung zum Studium

- (1) Der bestandene elektronische Zulassungstest (sowie ggf. der Nachweis über die künstlerische, körperlich-motorische oder fachliche Eignung) berechtigt zur Antragstellung auf Zulassung zum Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) setzt die Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 7) voraus.
- (3) Studienwerber*innen, die das allgemeine Aufnahmeverfahren absolviert haben, jedoch die künstlerische und/oder sportliche Zulassungsprüfung nicht bestehen, haben die Möglichkeit, bis zum Ende der Zulassungsfrist zum gemeinsamen Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem anderen Unterrichtsfach an einer der beiden im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ vertretenen Institutionen zugelassen zu werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.
